

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

(1) Der „Kinderpartyservice Susanne Schneider“, im nachfolgenden Auftragnehmer genannt, wird durch den Dienstleistungsauftrag verpflichtet, dem Auftraggeber / Kunden eine Gesamtheit von Veranstaltungsleistungen entsprechend dem angenommenen Auftrag zu erbringen. Beide Vertragsparteien wirken bei der Veranstaltung einvernehmlich zusammen.

(2) Vertragliche Änderungen, Zusätze und Nebenabreden zum Dienstleistungsauftrag erhalten ihre Gültigkeit, wenn diese schriftlich vereinbart werden.

§ 2 Preise, Preisanpassung

(1) Der vereinbarte Preis versteht sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe und Abschläge.

(2) Als Kleinunternehmer verzichte ich nach §19 UStG auf die Abgabe der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer).

§ 3 Zahlungen, Zahlungsverzug

(1) Vom vereinbarten Veranstaltungspreis sind 50% als Anzahlung bei Unterzeichnung des Auftrages / Abholung der Einladungen in bar fällig. Der Restbetrag, sowie Preise für etwaige Nebenleistungen sind, soweit nichts anderes vereinbart unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf, in bar fällig.

(2) Gegen den Anspruch des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Gefahrverteilung

Wird die Veranstaltung durch einen Umstand höherer Gewalt, den keiner der Vertragsparteien zu vertreten hat unmöglich, so einigen sich beide Parteien auf einen Ausweichtermin. Dies gilt insbesondere im Fall eines relativen Fixgeschäftes. Kann keine Einigung erzielt werden, können beide Parteien den Vertrag kündigen. Der Auftragnehmer hat jedoch Anspruch auf Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen. Schadenersatzansprüche stehen dem Auftraggeber in diesen Fällen nicht zu.

§ 5 Mitwirkungspflichten, Folgen bei Obliegenheitsverletzungen usw.

(1) Der Auftragnehmer hat seinem Angebot eine spezifizierte Beschreibung des Veranstaltungsortes unter Angabe des Straßennamens mit dazugehöriger Hausnummer, beizufügen oder diese unverzüglich spätestens drei Tage vor Veranstaltungsbeginn, nachzureichen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei Auftragsabgabe, spätestens aber drei Tage vor Veranstaltungsbeginn, auf etwaige Besonderheiten (Fremdsprachigkeit der Kinder, erhebliche Altersunterschiede bei den Kindern, etwaige Behinderungen, Allergien / Unverträglichkeiten der Gastkinder usw.) hinzuweisen.

Bei Besonderheiten ist unter Umständen die Anwesenheitspflicht eines Elternteils des Gastgeberkindes oder des betroffenen Kindes erforderlich.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt die allgemeine Verkehrssicherungspflicht und schließt für entsprechende Sachadensfälle eine Versicherung ab. Die Beaufsichtigung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung der Parteien. Bei geistig behinderten Kindern, sowie bei Kindern unter 7 Jahren ist die Aufsichtspflicht beim Auftraggeber.

§ 6 Kündigung, Rücktritt

(1) Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur kündigen, wenn ihm aus wichtigem Grund die Ausführung nicht möglich ist.

(2) Im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer und im Falle des Rücktritts oder der Kündigung des Auftraggebers, soweit die Lösung vom Vertrag durch den Auftraggeber nicht auf einem schuldhaften Verhalten des Auftragnehmers beruht, steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, pauschal einen Betrag zu fordern:

a) bis eine Woche vor der Veranstaltung in Höhe von 15% der Summe des Dienstleistungsauftrags, sofern bereits Leistungen (z.B. Einladungen) erbracht wurden

b) innerhalb der letzten Woche vor der Veranstaltung in Höhe der Anzahlung, also 50% der Summe des Dienstleistungsauftrags.

Die Kosten sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer höhere oder der Auftraggeber niedrigere Kosten nachweist.

§ 7 Haftung des Auftragnehmers und des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer haftet für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen herbeigeführt worden sind. Für leicht fahrlässiges Verhalten ist die Haftung auf die von der Betriebshaftpflichtversicherung erfassten Schäden in Höhe der Deckungssumme beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung des Auftragnehmers – gleich aus welchem Rechtsgrund, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen – ist ausgeschlossen.

(2) Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, für den aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer, soweit der Schaden eine Folge einer Maßnahme ist, die der Auftraggeber angeordnet hat, von den Ansprüchen im Innenverhältnis freizustellen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten die Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die wirtschaftlich der am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben.